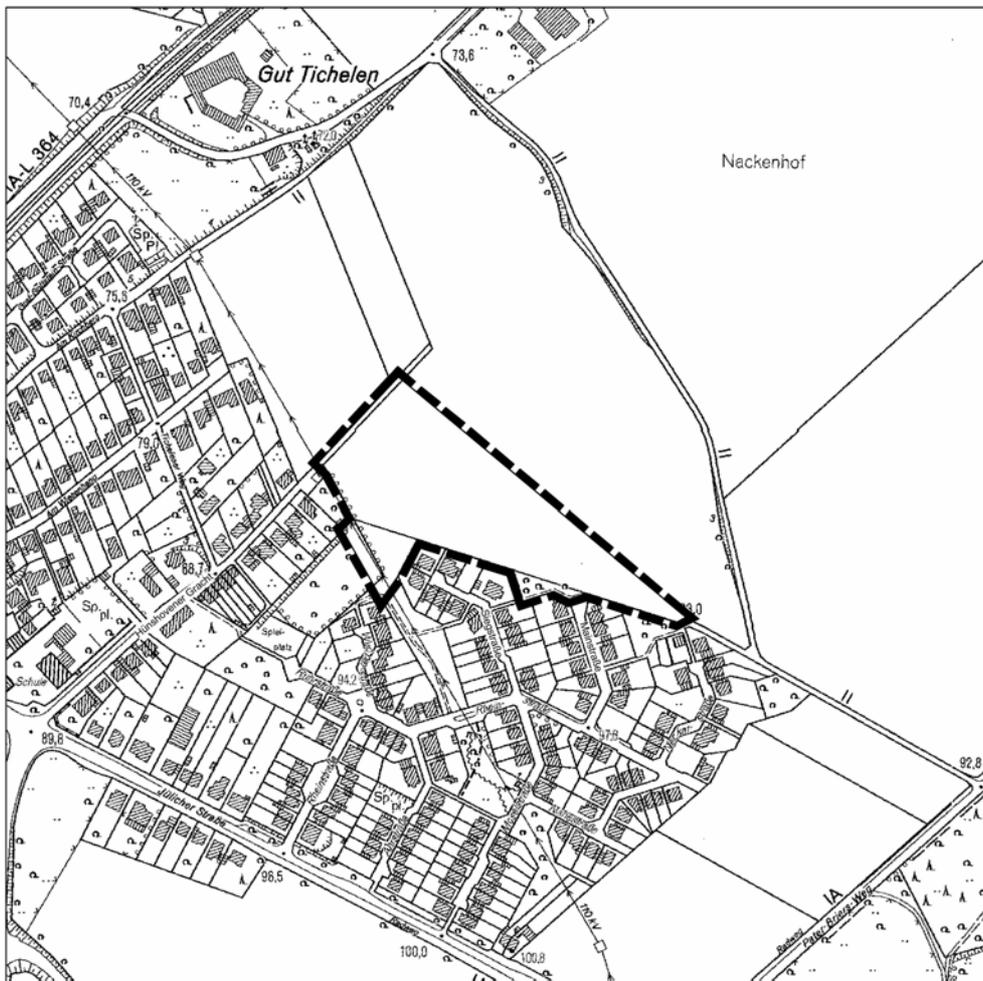




Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 108 'Erweiterung Flussviertel'



Lage des Plangebietes

Gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Bauordnung NW (BauO NW), jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:

1. Allgemeine Wohngebiete
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

2.1 Bezugshöhen der Höhenfestsetzungen

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf NHN (Normalhöhennull).

2.2 Definition der Trauf- und Firsthöhen

Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen NHN und der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand und der Dachhaut.
Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen NHN und dem obersten Dachabschluss.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

Hintere Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Wintergärten, Terrassenüberdachungen oder Garagen um 2,00 m überschritten werden.
Eine Überschreitung der Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, ist davon ausgeschlossen.
Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandflächen bleiben davon unberührt.

4. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

5.1 Zulässigkeit von Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungsmöglichkeit unter 3. zulässig.

Im Bereich vor- und zurückspringender Baugrenzen ist die seitliche Verlängerung des Baufensters ausgeschlossen.

5.2 Grenzabstände von Stellplätzen und Garagen

Stellplätze und Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Abstandfläche ist entsprechend 9.4 zu bepflanzen.

Vor Garagen muss auf den Grundstücken eine mindestens 5,50 m lange Zufahrt geschaffen werden.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

6.1 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die Privatgrundstücke sind zum nordöstlichen Landschaftsrand mit Schnitthecken gemäß Pflanzliste 2 einreihig einzufrieden. Bei der Pflanzung sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Bepflanzung ist unter Berücksichtigung der DIN 18 916 auszuführen.

6.2 Anpflanzung von Einzelbäumen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 6 Laubbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ausführung ist gemäß DIN 18 916 vorzunehmen

7. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf der Fläche 1 und 3 sind landschaftstypische heimische bodenständige Strauchgehölze gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen. Die Pflanzabstände dürfen 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Die Gehölze dürfen eine Höhe von 3,00m nicht überschreiten.

Auf der Fläche 2 sind Obstbäume gemäß Pflanzliste 5 zu pflanzen. Die Abstände der Bäume untereinander sollten 8 m betragen. In den Randbereichen sind einzelne Strauchgruppen gemäß Pflanzliste 5 vorzusehen.

Die Bepflanzungen sind unter Berücksichtigung der DIN 18 916 auszuführen. Die Rand- und Unterflächen der Gehölze sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten RSM 7.4 einzusäen.

Sonstige frei bleibende Flächen und der Bereich im Radius von 15,00 m um den Leitungsmast M 52 sind mit einer Einsaat mit einer Wildkrautrasen-Mischung RSM 8.1 vorzunehmen.

8. Ausnahmeregelung (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzten Traufhöhen dürfen um 2,00 m überschritten werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Gebäude ist als Einzelhaus mit nur einer Wohnung zu errichten
- die Seitenwände müssen einen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen von 4,00 m einhalten
- die maximale Firsthöhe muss um mindestens 0,50 m unterschritten werden

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

9.1 Dachform

Dächer baulicher Anlagen sind mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszuführen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.

Pultdächer dürfen an ihrer Hochseite die maximale Traufhöhe gemäß Ausnahmeregelung nicht überschreiten.

Bei Gebäuden gemäß Ausnahmeregelung unter 8. sind Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 25° zulässig. Das Dach darf nicht als Satteldach ausgeführt werden.

9.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten und -einschnitte sind auf maximal zwei Dachflächen je Gebäude zulässig. Sie dürfen ein Drittel der jeweiligen Trauflänge und eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Der senkrecht zu messende Abstand zu Traufe und First muss jeweils mindestens 0,50 m betragen.

9.3 Dachmaterialien

Für die Dacheindeckung dürfen lediglich nicht glänzende, matte Materialien verwendet werden. Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.

9.4 Einfriedungen

In Vorgartenbereichen sind eventuelle Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen als Hecken gemäß Pflanzliste 1 mit einer Höhe von maximal 0,80 m über der angrenzenden Verkehrsfläche herzustellen.

Außerhalb der Vorgartenbereiche sind die Privatgrundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen mit Hecken gemäß Pflanzliste 1 mit einer Endhöhe von mindestens 0,80 m einzufrieden.

In die Hecken kann eine Zaunkonstruktion integriert werden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sein darf. Die Zaunkonstruktion muss einen Öffnungsanteil von mindestens 80 % aufweisen.

Sonstige Grundstückseingrenzungen dürfen nur im Bereich eines Sockels oder bei Böschungsbefestigungen als Mauern oder Gabionenwände ausgeführt werden. Dabei dürfen die Stützmauern eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

9.5 Vorgärten

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Wird der Vorgarten zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht mit Hecken eingefriedet, so sind mindestens 50 % der Vorgartenfläche zu begrünen.

9.6 Abgrabungen und Auffüllungen

Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes von mehr als 1,00 m Höhe oder Tiefe sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände.

Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein. Ausnahmsweise kann das zulässige Böschungsverhältnis auf 1:2 erhöht werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die erforderliche Böschung auf den jeweiligen Baugrundstücken angelegt werden kann.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 – Schnitthecken für straßenseitige Einfriedung

Qualitative Pflanzgröße:	Heister bzw. Heckenpflanzen
	Höhe: 100 bis 125 cm, 2 x verpflanzt,
Berberis vulgaris (und Varianten)	Berberitze, Sauerdorn
Chaenomeles Hybr.	Scheinquitte
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten)	Liguster
Pyracantha coccinea	Feuerdorn
Rosa spec.	Rosen (als Schnitthecke)
Spiraea vanhouttei	Prachtspiere (Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche (grünes Laub)
Fagus sylvatica ‚Purpurea‘	Buche (rotes Laub)
Buxus sempervirens	Buxbaum

Pflanzliste 2 – Heckenpflanzen für Landschaftsrand

Qualitative Pflanzgröße:	Heister bzw. Heckenpflanzen
	Höhe: 100 bis 125 cm, 2 x verpflanzt,
Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten)	Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Buche (grünes Laub)
Fagus sylvatica ‚Purpurea‘	Buche (rotes Laub)

Pflanzliste 3 – Straßenbäume

Qualitative Pflanzgröße:	Hochstamm, 3 (4) x verpflanzt, STU 16 - 18 cm
Acer platanoides ‚Cleveland‘	Kegelförmiger Spitz-Ahorn
Acer rubrum ‚Autumn Flame‘	Rot-Ahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulen-Heinbuche
Pyrus calleryana ‚chanticleer‘	Stadt-Birne
Fraxinus ornus	Blumenesche
Tilia cordata ‚Rancho‘	Winterlinde ‚Rancho‘

Pflanzliste 4 – Flächen 1 und 3

<u>Sträucher:</u>	Qualitative Pflanzgröße, 2 bis 3 jährige Sämlinge H/B 80 - 100 Forstware DKV, Anzahl: 606 Stück, insgesamt
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Rand- und Untersaat: Landschaftsrasen für Halbschatten – RSM 7.4
Saatmenge 20 g/m²

Pflanzliste 5 – Fläche 2

Obstbäume: Qualitative Pflanzgröße, 3x verpflanzt, STU 12 - 14 cm,
Pflanzenabstand 8 - 10 m
Baumschulware; Anzahl, gesamt: 11 Stück

Apfelbaum	- Kaiser Wilhem
Apfelbaum	- Jakob Leben
Apfelbaum	- Rheinischer Winterrambour
Apfelbaum	- Roter Boskoop
Apfelbaum	- Rheinscher Bohnapfel
Birnbaum	- Gute Luise
Birnbaum	- Pastorenbirne
Kirschbaum	- Hedelfinger
Kirschbaum	- Büttners Rote Knorpel
Pflaumenbaum	- Hauszwetschge
Pflaumenbaum	- Bühler Frühzwetschge

Sträucher: Qualitative Pflanzgröße, 2 bis 3 jährige Sämlinge
H/B 80 - 100
Forstware DKV, Anzahl: 80 Stück, insgesamt
Pflanzen: Auswahl wie unter Pflanzliste Nr. 4

Sonstiges

siehe Anlage DIN 18 916 ‚Pflanzen und Pflanzarbeiten‘

Vegetationstechnik im Landschaftsbau
Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN
18916

ICS 65.020.20

Ersatz für
DIN 18916:1990-09

Vegetation technology in landscaping — Plants and plant care

Technologie de végétation dans l'architecture de paysage —
Plantes et soins aux plantes

Inhalt

	Seite
Vorwort	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Anforderungen an Pflanzen bei der Anlieferung	4
3.1 Pflanzen aus Anzuchtbetrieben.....	4
3.2 Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen.....	4
3.3 Transport	4
4 Anforderungen an Stoffe für Pflanzarbeiten	4
4.1 Pfähle.....	4
4.2 Befestigungsmaterial.....	4
4.3 Verdunstungshemmende Stoffe.....	4
4.4 Mulchstoffe	4
4.5 Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe	4
5 Pflanzarbeiten	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Gewinnung von Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen	5
5.3 Behandlung der Pflanzen vor der Pflanzung.....	5
5.4 Herstellen der Vegetationstragschicht.....	6
5.5 Pflanzung von Gehölzen, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen	6
5.6 Mulchen	8
5.7 Verankerung	8
5.8 Verdunstungshemmung	8
5.9 Schutz gegen Wild und Weidevieh.....	8
5.10 Baumpflanzungen, Großbaumverpflanzungen	8
5.11 Pflanzarbeiten an Sonderstandorten.....	9

Fortsetzung Seite 2 bis 10

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

	Seite
6 Fertigstellung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Abnahmefähiger Zustand	9
6.3 Pflanzflächen	9
6.4 Verankerungen und Schutzvorrichtungen	9
7 Leistungen der Fertigstellungspflege	9
7.1 Allgemeines	9
7.2 Lockern und Säubern, Ausmähen von Pflanzflächen	9
7.3 Düngen	10
7.4 Wässern	10
8 Prüfungen	10
8.1 Voruntersuchungen	10
8.2 Eignungsprüfungen	10
8.3 Kontrollprüfungen	10
9 Pflege nach der Abnahme	10

Vorwort

Diese Norm wurde im NABau-Arbeitsausschuss 01.13.00 „Landschaftsbau“ erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 18916:1990-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Vereinfachung der Transportregelungen für Pflanzen.
- b) Verschärfung der Regelungen zum Auslichtungsschnitt beim Pflanzen von Ballenware.
- c) Im Hinblick auf die überarbeitete ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ sind die Regelungen für Ausfälle bei Flächenpflanzungen und zum Pflanzenschutz gestrichen worden.
- d) Die Hinweise auf andere Regelwerke wurden aktualisiert und ergänzt.

Frühere Ausgaben

DIN 18916: 1973-10, 1990-09

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Pflanzen und Pflanzarbeiten im Rahmen von Maßnahmen des Landschaftsbaues.

ANMERKUNG Zusätzliche Hinweise siehe „Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich“.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 18915, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten.*

DIN 18918, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbioologische Sicherungsbauweise; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen.*

DIN 18919, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.*

DIN 19657, *Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen; Richtlinien.*

*Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen.*¹⁾

*Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.*¹⁾

*Gütebestimmungen für Stauden.*¹⁾

*Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich.*¹⁾

*Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen.*²⁾

*Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau.*¹⁾

*Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen.*¹⁾

*Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen.*¹⁾

*Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen.*¹⁾

*Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.*³⁾

*ZTV Großbaumverpflanzung — Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern.*¹⁾

1) Zu beziehen durch: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL, Colmantstraße 32, 53115 Bonn

2) Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), 50973 Köln

3) Zu beziehen durch: AFNOR, av. Francis de Pressensé, 93571 Saint-Denis La Plaine

3 Anforderungen an Pflanzen bei der Anlieferung

3.1 Pflanzen aus Anzuchtbetrieben

- a) Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ entsprechen.
- b) Stauden und Pflanzen, die in der Praxis als Halbsträucher bezeichnet werden (z. B. Iberis, Pachysandra, Teucrium, Vinca), müssen den „Gütebestimmungen für Stauden“ entsprechen. Für Ein- und Zweijahresblumen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- c) Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen müssen RG 315/68 „Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen“ entsprechen.

3.2 Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen

Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen müssen verpflanzungswürdig, im Regelfall unbeschädigt und im Freiland gewachsen sein.

3.3 Transport

Pflanzen sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung, z. B. durch Austrocknen, Frost oder unsachgemäßes Laden, vermieden wird.

Der Versand von wurzelnackten Pflanzen im offenen Fahrzeug darf bei Temperaturen unter 0 °C nur mit Einverständnis des Empfängers erfolgen.

4 Anforderungen an Stoffe für Pflanzarbeiten

4.1 Pfähle

Pfähle müssen geschält und 2 Jahre haltbar sein.

4.2 Befestigungsmaterial

Befestigungsmaterial muss 2 Jahre haltbar sein.

4.3 Verdunstungshemmende Stoffe

Bandagen mit und ohne Füllstoff sollen eine Haltbarkeit von 2 Vegetationsperioden haben.

Füllstoffe für Bandagen (z. B. Lehm, Kunststoffschäum) und verdunstungshemmende Stoffe dürfen Pflanzen nicht schädigen.

4.4 Mulchstoffe

Mulchstoffe zum Schutz der Vegetation und des Oberbodens dürfen die vorgesehene Vegetation nicht schädigen. Sie dürfen durch die Art ihrer Beschaffenheit das Eindringen von Wasser und Luft in den Boden nicht verhindern.

Organische Mulchstoffe müssen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau“ entsprechen.

4.5 Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe

Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe müssen von der „Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ für den jeweilig vorgesehenen Zweck zugelassen sein.

Wundbehandlungsmittel müssen durch ihre Beschaffenheit eine mindestens ein Jahr anhaltende volle Wirksamkeit sicherstellen.

Draht- und Kunststoffhosen als mechanischer Schutz müssen eine Haltbarkeit von 2 Jahren haben und dürfen das Wachstum nicht behindern.

5 Pflanzarbeiten

5.1 Allgemeines

Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen richten sich insbesondere nach dem Zeitpunkt der Pflanzung, der Art der Pflanzen und den Standortverhältnissen.

Bei der Feststellung der Pflanzzeit sollen die artbedingten Besonderheiten beachtet werden.

Laubabwerfende Gehölze sind im Regelfall in der Wachstumsruhe zu pflanzen. Immergrüne Gehölze mit Ballen können ganzjährig gepflanzt werden, mit Ausnahme der Zeit des Austriebes. Topf- und Containerpflanzen können ganzjährig gepflanzt werden.

Stauden sowie Ein- und Zweijahresblumen und andere Beetpflanzen können bei frostfreiem Boden ganzjährig gepflanzt werden.

Pflanzen ohne Ballen dürfen bei Frost nicht gepflanzt werden.

Auf der Baustelle dürfen Pflanzen beim Transport, bei der Lagerung, im Einschlag und beim Pflanzen nicht beschädigt werden und sind vor Austrocknung, Überhitzung und Frost zu schützen.

Bei Pflanzarbeiten sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen des Bodens nach DIN 18915 zu beachten.

Hinweise auf Düngergaben siehe DIN 18919.

5.2 Gewinnung von Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen

5.2.1 Gewinnung von Einzelpflanzen

Stauden und Gehölze sollen mit Ballen, jüngere Pflanzen können ohne Ballen verpflanzt werden. Größere Gehölze, die sich im Austrieb befinden, müssen mit Ballen verpflanzt und gegebenenfalls mit verdunstungshemmenden Stoffen behandelt werden. Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen sollen ohne Zwischeneinschlag gepflanzt werden.

Der Ballen von Gehölzen soll mindestens den 8fachen Durchmesser des Stammes – gemessen 1 m über dem Erdboden – haben.

Werden Gehölze ohne Ballen verpflanzt, soll der Durchmesser des Wurzelwerkes artspezifisch und bodenabhängig bedingt den 10- bis 15fachen Durchmesser des Stammes haben.

Beim Herausnehmen dürfen die Wurzeln nicht abgerissen, sondern müssen durchtrennt werden. Wurzeln über 30 mm Durchmesser sind glatt nachzuschneiden und mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln.

5.2.2 Gewinnung von Vegetationsstücken

Die Einzelstücke sollen möglichst groß sein und den durchwurzelten Boden umfassen.

5.3 Behandlung der Pflanzen vor der Pflanzung

5.3.1 Lagerung auf der Baustelle

Nach der Anlieferung sollte unverzüglich gepflanzt werden. Ist dies nicht möglich, können Pflanzen für einen Zeitraum von 48 h gelagert werden. Während dieses Zeitraumes sind die Pflanzen durch einfache Maßnahmen, z. B. durch Anfeuchten und Abdecken, so zu schützen, dass Schädigungen durch Austrocknung, Frost oder Überhitzung ausgeschlossen sind.

5.3.2 Schutzmaßnahmen nach Ablauf der Lagerungszeit

Wird die Lagerungszeit von 48 h überschritten, können weitere Maßnahmen erforderlich werden. In Abhängigkeit von der Jahreszeit, den Witterungsbedingungen, dem Zeitraum bis zur Pflanzung, der Art der Transportgefäße und der Beschaffenheit der Pflanzen (Ballen, Container) sind die Maßnahmen nach 5.3.1 fortzuführen oder gegebenenfalls zu intensivieren. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind die Pflanzen einzuschlagen.

5.3.3 Einschlag auf der Baustelle

Die Pflanzen sind in vorbereitete Gräben einzustellen, anzufeuchten, an den Wurzeln oder Ballen allseitig mit lockerem Boden zu umgeben, anzudrücken und gegebenenfalls einzuschlämmen. Gebündelte Pflanzen sind erforderlichenfalls auseinander zu ziehen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist gegebenenfalls vorzunehmen.

In Wintereinschlägen sind empfindliche Pflanzen zu schützen (z. B. mit einer lockeren Abdeckung aus geeigneten Stoffen wie Stroh oder Nadelholzreisig).

5.3.4 Aufschulen

Können Pflanzen bis Ende der Pflanzzeit nicht gepflanzt werden, sind sie in einem art- und größenentsprechenden Abstand aufzuschulen und zu pflegen. Die Fläche ist nach 5.4.1 vorzubereiten.

5.4 Herstellen der Vegetationstragschicht

5.4.1 Vorbereitung

Die Vegetationstragschicht sowie auch gegebenenfalls der Baugrund sind nach DIN 18915 vorzubereiten.

Bei Baumpflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist (z. B. in Plätzen, an Straßen), muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 80 cm haben.

5.4.2 Feinplanum

Soll vor der Pflanzung ein Feinplanum hergestellt werden, ist es in der vorgesehenen Ebenheit auszuführen. Es soll jedoch auf der 4-m-Messstrecke nicht mehr als 5 cm von der Ebenheit abweichen. Anschlüsse müssen bündig sein und können nach unten bis 3 cm abweichen. Dabei sind Unrat, Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und schwer verrottbare Pflanzenteile abzulesen.

5.5 Pflanzung von Gehölzen, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen

5.5.1 Pflanzlöcher und -gruben

Pflanzlöcher oder -gruben sind in einer Breite auszuheben, die dem 1,5fachen Durchmesser des Wurzelwerkes oder des Ballens entspricht.

Beim Aushub des Pflanzloches ist der Oberboden vom übrigen Aushub zu trennen und bei der Pflanzung wieder als oberste Schicht einzubringen.

Junggehölze, Pflanzen mit Topfbällen oder mit vergleichbarer Ballengröße können bei geeigneten Bodenverhältnissen mit Pflanzhacken, Pflanzspaten, Pflanzhölzern, Rillenscheiben und Ähnlichem gepflanzt werden.

Verfestigungen der Pflanzlochwände und -sohlen sind zu beseitigen.

5.5.2 Wurzelbehandlung

Vor der Pflanzung sind die Wurzeln ballenloser Pflanzen der Art entsprechend mit scharfem Schneidwerkzeug zu schneiden. Sie dürfen nicht abgequetscht oder abgestochen werden.

Bei Containerpflanzen müssen Spiral- und Würgewurzeln durchschnitten und Wurzelfilz aufgerissen werden.

5.5.3 Pflanzvorgang

Bei der Pflanzung sind die Wurzeln in ihrer natürlichen Lage einzubringen.

Nicht verrottbare Container, Töpfe und Folienbeutel sind zu entfernen.

Bei Ballenpflanzen sind nach dem Einsetzen der Pflanzen in das Pflanzloch die Verknotungen des Ballenleins zu öffnen; Draht ist von der Oberseite des Ballens zu lösen.

Wurzeln oder Ballen sind allseitig mit lockerem Boden zu verfüllen und gleichmäßig anzudrücken. Danach ist im Regelfall durchdringend zu wässern. Jungpflanzen dürfen nur mit feuchten Wurzeln gepflanzt werden.

Organische Stoffe dürfen nur so tief eingebracht werden, dass keine pflanzenschädigenden Abbauprodukte entstehen können.

5.5.4 Pflanztiefe

Die Pflanztiefe ist der Pflanzenart anzupassen. Im Regelfall sind die Pflanzen so tief zu pflanzen, wie sie vorher gestanden haben. Das Setzmaß ist zu berücksichtigen.

Wildrosen sowie Jungpflanzen, die aus Steckholz gezogen wurden, sind etwa 5 cm tiefer zu pflanzen, als sie bei der Anzucht gestanden haben.

Niedrig veredelte Rosen sind so tief zu pflanzen, dass die Veredelungsstelle etwa 4 cm mit Boden bedeckt ist.

Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen müssen lagerichtig gepflanzt werden. Die artbedingten Pflanztiefen sind einzuhalten.

5.5.5 Rückschnitt der oberirdischen Pflanzenteile

Gehölze ohne Ballen sind in der Regel unter Berücksichtigung der Art und Größe sowie der Standortbedingungen und Jahreszeit zurückzuschneiden oder auszulichten. Bei Heistern, Stammbüschen, Halb- und Hochstämmen ist dabei die natürliche Wuchsform zu erhalten.

Containerpflanzen werden im Regelfall nicht geschnitten. Bei Ballenpflanzen ist bei Bedarf ein Auslichtungsschnitt auszuführen.

Beschädigte Pflanzenteile müssen entfernt und Wunden glattgeschnitten werden. Bei Gehölzen sind Wunden mit einem Durchmesser > 3 cm mit Wundbehandlungsmittel zu behandeln.

Stauden sollen nur dann zurückgeschnitten werden, wenn sie so stark ausgetrieben haben, dass das Anwachsen gefährdet ist.

5.5.6 Gießmulden

Großgehölze und Solitärpflanzen sind mit Gießmulden zu versehen. Sie sind so auszubilden, dass das Wasser zur Pflanze hinfließt. Soweit möglich, gilt das auch für Hanglagen.

5.5.7 Ebenen, Lockern und Säubern der Pflanzflächen

Nach der Pflanzung ist die Pflanzfläche nach 5.4.2 zu ebenen, zu lockern und zu säubern. Dabei sind Unrat, Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und schwer verrottbare Pflanzenteile abzulesen.

Niedrig veredelte Rosen müssen so angehäufelt werden, dass mindestens drei Augen bedeckt sind.

5.6 Mulchen

Soll aus Gründen des Bodenschutzes gemulcht werden, sind Material und Schichtdicke dem Standort und der Art der Pflanzung anzupassen und geschlossen und gleichmäßig aufzutragen. Zur Vermeidung von Pflanzenschäden und bei Verwendung von Material mit weitem Verhältnis von C : N (Kohlenstoff zu Stickstoff), z. B. aus Rinde, Holzhäcksel, sollte eine vorherige Stickstoffausgleichsgabe gegeben werden.

5.7 Verankerung

Bei Bedarf sind Gehölze standsicher zu verankern.

- In Pflanzgruben sind Senkrechtpfähle vor der Pflanzung mindestens 30 cm tief in den ungelockerten Boden zu schlagen.
- Schrägpfähle, Drahtankerpfähle und Dreiböcke sowie Senkrechtpfähle, die nicht in vorbereitete Baumgruben gesetzt werden, müssen mindestens 50 cm tief in den Boden reichen.
- Senkrechtpfähle müssen bei Stämmen bis 2,50 m Stammhöhe mindestens 25 cm und höchstens 10 cm unter den Kronenansatz reichen. Sie sind im Regelfall zur Hauptwindrichtung hin zu setzen, in Überschwemmungsgebieten stromaufwärts.
- Schrägpfähle sind in der Regel so zu setzen, dass die Pfahlköpfe in die Hauptwindrichtung zeigen, in Fahrbahnnähe jedoch stets in Fahrtrichtung.
- Die Köpfe der Pfähle dürfen nach dem Setzen keine Aufspaltungen oder Ähnliches aufweisen und sind gegebenenfalls nachzuschneiden.
- Durch die Art der Verbindung von Pflanze und Verankerung darf keine Verletzung oder Einschnürung der Rinde entstehen. Die Verbindung muss am Pfahl gegen Verrutschen gesichert sein.

5.8 Verdunstungshemmung

Bei größeren Gehölzen sowie bei empfindlichen Pflanzen sollte die Verdunstung durch verdunstungshemmende Stoffe oder durch Schattierung eingeschränkt werden.

5.9 Schutz gegen Wild und Weidevieh

Durch Wild und Weidevieh gefährdete Pflanzen sind z. B. durch Pflanzenschutzmittel oder mechanischen Stammschutz nach 4.5 oder durch Einzäunung zu sichern.

5.10 Baumpflanzungen, Großbaumverpflanzungen

Ergänzende Hinweise und Leistungen für das Pflanzen von Bäumen enthalten die „Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen“.

Ergänzende Hinweise und Leistungen für das Verpflanzen von Großbäumen und -sträuchern enthält die „ZTV Großbaumverpflanzung“.

Als Großbaumverpflanzung gilt das Verpflanzen von Bäumen mit mehr als 30 cm Stammumfang, gemessen 1,00 m über dem Erdboden, die nicht aus regelmäßig verpflanzten Anzuchtbeständen stammen.

5.11 Pflanzarbeiten an Sonderstandorten

Pflanzarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen sind nach DIN 19657 auszuführen.

Bei Pflanzarbeiten für ingenieurbioologische Sicherungsbauweisen ist ergänzend DIN 18918 zu beachten.

Für Dachbegrünungsarbeiten siehe „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, für Fassadenbegrünungsarbeiten die „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen“, für Innenraumbegrünungsarbeiten die „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen“.

Für Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen siehe „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“.

6 Fertigstellung

6.1 Allgemeines

Die Fertigstellung von Gehölz- und Staudenpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch Fertigstellungspflege. Diese hat zum Ziel, einen Zustand zu erreichen, der bei anschließenden Pflegemaßnahmen nach DIN 18919 die gesicherte Weiterentwicklung ermöglicht. Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind.

6.2 Abnahmefähiger Zustand

Abnahmefähig sind Gehölz- und Staudenpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

Bei Gehölzpflanzungen ist der Anwuchserfolg im Regelfall ab letztem Drittel des Monats Juni am Durchtrieb zu erkennen, bei Stauden, wenn sie ausgetrieben haben oder eingewurzelt sind.

Direkt nach der Pflanzung sind abnahmefähig: Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie Gehölz- und Staudenpflanzungen bei vereinbartem Verzicht auf Leistungen der Fertigstellungspflege.

6.3 Pflanzflächen

Pflanzflächen müssen 5.5.7 entsprechen.

6.4 Verankerungen und Schutzvorrichtungen

Verankerungen müssen 5.7, Schutzvorrichtungen 5.8 bzw. 5.9 entsprechen.

7 Leistungen der Fertigstellungspflege

7.1 Allgemeines

Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen richten sich insbesondere nach dem Zeitpunkt der Pflanzung, der Art der Pflanzen und den Standortverhältnissen.

7.2 Lockern und Säubern, Ausmähen von Pflanzflächen

Beim Lockern von Pflanzflächen und Pflanzscheiben sind die Besonderheiten des Bewuchses zu beachten und das Wurzelwerk und vorhandene Stauden, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen zu schonen. Dabei sind

- die oberirdischen Teile von unerwünschtem Aufwuchs abzutrennen und zu entfernen, wenn im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist, z. B. Verbleiben des abgetrennten Aufwuchses auf der Pflanzfläche als Mulchdecke,
- Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und Unrat aus gelockerten Flächen abzulesen.

Beim Lockern und Säubern sowie beim Ausmähen sind

- Verankerungen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzurichten,
- trockene oder beschädigte Pflanzenteile glatt abzuschneiden und zu entfernen. Nicht ausreichend durchtreibende Pflanzen sind entsprechend den Besonderheiten der betreffenden Pflanzenart nachzuschneiden und Wunden an Gehölzen nach 5.5.5 zu behandeln.

Gemulchte Flächen sind im Regelfall nicht zu lockern.

7.3 Düngen

Soll während der Fertigstellungspflege gedüngt werden, siehe DIN 18919.

7.4 Wässern

Pflanzen benötigen zum Anwachsen ausreichende Bodenfeuchte. Soll beim Ausbleiben natürlicher Niederschläge in ausreichender Menge und wirksamer Verteilung gewässert werden, ist die Wassermenge auf die jeweilige Bepflanzung abzustimmen und eine ausreichende Durchfeuchtung des Bodens sicherzustellen.

Immergrüne Pflanzen sollen auch im Winter bei frostfreiem Wetter und trockenem Boden durchdringend gewässert werden.

8 Prüfungen

8.1 Voruntersuchungen

Die Voruntersuchungen dienen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Bepflanzungsziels, der vorgesehenen Nutzung und Unterhaltung sowie der Beurteilung des Standortes der Auswahl der Pflanzen und der Festlegung der zu vereinbarenden Leistungen für die Pflanzarbeiten und für die Fertigstellungspflege.

8.2 Eignungsprüfungen

In Zweifelsfällen sind die geforderte Herkunft der Pflanzen und die Anzuchtbedingungen nachzuweisen.

8.3 Kontrollprüfungen

8.3.1 Kontrolle bei Anlieferung

Die Überprüfung von Pflanzen bei Anlieferung umfasst Vollzähligkeit, Art, Größe und Beschaffenheit.

8.3.2 Kontrolle bei Abnahme

Die Überprüfung bei der Abnahme umfasst die Feststellung des Anwuchserfolges, des Zustandes von Schutzvorrichtungen und der Pflanzflächen.

9 Pflege nach der Abnahme

Mit den Leistungen nach den Abschnitten 6 und 7 wird ein Zustand erreicht, der eine artgerechte Weiterentwicklung erwarten lässt.

Der funktionsfähige Zustand der Vegetation wird mit der Entwicklungspflege, die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Vegetation mit der Unterhaltungspflege jeweils nach DIN 18919 erreicht.